



Stans, 20. Dezember 2022

Nr. 744

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesundheitsamt. Gesetzgebung. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung im Bereich Zulassung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg; NG 742.1) ist vor Einführung der neuen Spital- und Pflegefinanzierung erarbeitet und am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt worden. Seither hat der Landrat bereits mehrere Male Anpassungen beschlossen, letztmals am 21. Oktober 2020.

1.2

Am 19. Juni 2020 verabschiedete das Eidgenössische Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) betreffend die Zulassung von Leistungserbringern zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Dabei wurden ein formelles Zulassungsverfahren und die dazugehörigen Zulassungsvoraussetzungen für ambulante Leistungserbringende eingeführt. Weiter wurden Zulassungsbeschränkungen für Ärztinnen und Ärzte neu und unbefristet geregelt. Neu wird ein Leistungserbringer-Register für alle zugelassenen Leistungserbringenden vom Bund zur Verfügung gestellt.

1.3

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 503 vom 6. September 2022 den Entwurf der Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes im Bereich Zulassung zulasten der OKP zuhanden der externen Vernehmlassung (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz, CURAVIVA Nidwalden, Alters- und Pflegeheime Nidwalden, Spitex Nidwalden und weitere Interessierte). Diese endete am 25. November 2022.

1.4

Grundsätzlich begrüessen alle Vernehmlassungsteilnehmende die Änderungen und Anpassungen des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes im Bereich der Zulassung zulasten OKP. Aus diesem Grund wird auf einen separaten Bericht zur externen Vernehmlassung verzichtet.

2 Erwägungen

2.1

Mit der vorliegenden Teilrevision des kKVG im Bereich der Zulassung zulasten OKP werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die Zuständigkeiten für den Vollzug der Bundesgesetzgebung zu regeln.

Dem Regierungsrat sollen mit der vorliegenden Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes die Kompetenzen gegeben werden, die weiteren erforderlichen Bestimmungen betreffend Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte in einer Verordnung festzulegen. Bislang fehlen von Seiten Bund weiterhin die entsprechenden Grundlagen, so dass ein Entwurf einer Verordnung noch nicht vorgelegt werden kann.

2.2

Für das weitere Vorgehen ergibt sich folgender Zeitplan:

Verabschiedung durch Regierungsrat (Antrag an Landrat)	20. Dezember 2022
Vorberatende Kommission FGS	11. Januar 2023
1. Lesung im Landrat	8. Februar 2023
2. Lesung im Landrat	23. März 2023
Inkrafttreten	1. Juli 2023

Beschluss

Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung im Bereich Zulassung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Gesundheitsamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

